

# RS Vwgh 1996/8/20 93/16/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1996

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §17 Abs1;

GebG 1957 §23;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Da es für die Höhe der Gebühr auf Rechtsgeschäfte nur auf die vertraglich bedungenen Leistungen und nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen ankommt, ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung - gegebenenfalls mittels vorläufiger und endgültiger Bescheide - unzulässig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993160097.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)